

**Entscheidung Nr. 9141 (V) vom 14.03.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 31.03.2010**

Anregungsberechtigter:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 30.09.2009 eingegangene Indizierungsanregung am 15.03.2010
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Träger der freien Jugendhilfe

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**Rabid Grannies – Blood Edi-
tion**“
Astro Distribution GmbH,
Habichtswald/Ehlen

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der DVD „**Rabid Grannies – Blood Edition**“ (Laufänge: 84:22 Min, lt. Cover: 85 Min), Astro Distribution GmbH, Habichtswald/Ehlen, handelt es sich um eine belgisch- französisch-niederländische Filmproduktion aus dem Jahre 1988. Regie führt Emanuel Kervyn.

Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht vorgelegen.

Der Inhalt des Films wird auf dem Rück-Cover wie folgt beschrieben:

„Zwei alte Damen laden ihre ganze Verwandtschaft zu einer kleinen Familienfeier auf ihrem französischen Landsitz ein. Als sie ein Päckchen ihres verhassten Neffen öffnen, entströmt ein Gas, welches die alten Ladies in blutrünstige Dämonen verwandelt. Nach und nach holen sie sich ihre Opfer...“

Der Anregungsberechtigte hält den Inhalt des Films für jugendgefährdend und verweist zur Begründung darauf, dass der Film in einer Videofassung bereits beschlagnahmt sei.

Der Film wurde als Videofilm der Firma Troma Inc, New York durch Beschluss des AG München vom 31.10.1990 (451 Ds 465b) beschlagnahmt und bundesweit eingezogen, da der Inhalt des Films den Straftatbestand des § 131 StGB erfüllt.

Verwiesen hat das Gericht hierzu insbesondere auf folgende Szenen:

- Eine Monsterhand packt eine Frau am Kopf. Die Frau wird über den gesamten Tisch zu dem Monster hingezogen, das den Kopf der Frau abbeißt. Es bleibt nur noch der blutige Körperstumpf auf dem Tisch liegen. Die Szene wird vom Schreien der Frau begleitet.
- Es wird gezeigt, wie Monster einem hilflos in einem Schacht steckenden Mann das Fleisch aus dem Körper reißen. Dabei wird in wechselnder Schnittfolge das Zerreißen des Fleisches durch das Monster, das verzerrte Gesicht und das Aufbäumen des Opfers sowie in Großaufnahme der fanatische Blick der Monster gezeigt, die sich am Ende der Szene genussvoll die blutigen Krallen abschlecken.
- Es wird gezeigt, wie ein Mann mit einem Gewehr auf das auf ihn zukommende Monster schießt. Es ist zu sehen, wie der Körper des Monsters aufbricht. Sodann schlägt der Mann mit dem Gewehrkolben auf den Kopf des Monsters ein, das die Treppe herunterfällt und dort liegenbleibt.
- Es wird gezeigt, wie ein in einer Rüstung steckendes Monster mit einem Beil den Arm eines Mannes abschlägt. Deutlich ist in Großaufnahme der Stumpf des Armes zu sehen. Das Opfer brüllt laut auf. Es ist sodann zu sehen, wie das Monster weiterhin das Beil schwingt. Dem Mann werden die Beine abgehackt. Das blutige Beil wird erneut geschwungen und steckt sodann im Unterleib des Mannes.

Eine Videofassung der Firma ASTRO Records & Filmworks wurde durch Beschluss des AG Tiergarten vom 16.07.2001 (353 Gs 3846/01) ebenfalls bundesweit beschlagnahmt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem Gremium in voller Länge, bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt. Das Gremium hat die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Rabid Grannies – Blood Edition“, Astro Distribution GmbH, Habichtswald/Ehlen, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten verrohend. Ferner werden in dem Film Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Aufl., § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- Wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sieht durch den Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Die Gewaltdarstellungen sind für den Inhalt insgesamt prägend, da das Geschehen ausschließlich auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Zudem dient die Handlung ganz offensichtlich nur als Überleitung zur Darstellung weiterer Gewalt- und Tötungshandlungen. Die Darstellung von Gewalt sowie der Gewaltfolgen erfolgt selbstzweckhaft und detailliert, da die Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Die verrohende Wirkung findet sich insbesondere in den folgenden Szenen:

35:00 Min.: Die zum Dämon mutierte Tante (Grannie) fährt ihre Krallen aus, zieht eine der Frauen über den Tisch und beisst ihr den Kopf ab. Der blutige Stumpf bleibt auf dem Tisch liegen.

40:00 Min.: Eine junge Frau schlägt der Grannie die Arme mit einem Schwert ab. Blut spritzt aus den Armstümpfen.

43:15 Min.: Eine der Grannies zerquetscht die junge Frau, indem sie sie mit dem Auto anfährt und gegen einen Zaun drückt.

50:53 Min.: Das abgetrennte Bein des kleinen Mädchens fällt die Treppe herunter. Zu sehen ist wie ein Hund an dem anderen ebenfalls abgetrennten Bein des Mädchens frisst. Die Grannie hält den Rumpf des Mädchens in den Armen. Die andere Grannie singt dazu zynisch „*Susilein das freche Gör, hat jetzt keine Beine mehr.*“

53:23 Min.: Die Grannie nimmt die Gestalt ihres Großneffen an und beißt dessen Mutter zwei Finger ab.

01:04:30 Min.: Die Tanten fallen über Fred her, der in einem Kellerschacht feststeckt. Sie beißen große Stücke Fleisch aus seinem Bein heraus und reißen es schließlich ab. In Großaufnahme ist zu sehen wie die Grannies das Fleisch aus dem Bein herausreißen und laut schmatzend verspeisen.

01:06:58 Min.: Harvey schießt auf eine der Grannies. Gedärme quellen aus ihrem Bauch heraus.

01:06:58 Min.: Die Grannie in Ritterrüstung schlägt Harvey zunächst den Arm und beide Beine ab und rammt ihm dann die Streitaxt in seine Genitalien. Sie spießt den Torso auf, hebt ihn hoch und schleudert ihn durch den Raum.

01:13:40 Min.: Die Grannies zwingen den Priester dazu, sich selbst zu erschießen. Seine Gehirnmasse spritzt gegen die Wand und rutscht dort langsam herunter.

In der zu prüfenden DVD werden Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen. Das Gremium verweist hierzu auf die Ausführungen des AG München in dessen Beschluss vom 31.10.1990 (451 Ds 465b).

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum

der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Hinsichtlich der in dem Beschlagnahme- und Einziehungsbeschluss des AG München vom 31.10.1990 (451 Ds 465b) explizit benannten Szenen ist eine Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz entbehrlich, da bereits festgestellt wurde, dass hinsichtlich dieser Szenen das Schutzgut des § 131 StGB in Gestalt des dort im Vorfeld geschützten öffentlichen Friedens die Kunst überwiegt. Die Strafbarkeit nach § 131 StGB begründet eine schwere Jugendgefährdung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG.

Bezüglich der weiteren in der Indizierungsbegründung als jugendgefährdend eingestuften Szenen bedarf es jedoch einer Abwägung zwischen Kunstfreiheit einerseits und Jugendschutz andererseits.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Bildträger finden sich nur vereinzelt Rezensionen, in denen der Film mehrheitlich als anspruchslos und seicht bezeichnet wird und sowohl Filmhandlung als auch schauspielerische Leistung der Darsteller eher unterdurchschnittlich angesehen werden. Positiv bewertet werden neben der ausführlichen Einführung der Charaktere, insbesondere die hohe Anzahl blutiger Gewaltszenen.

Beispielhaft wird auf die folgende OnlineRezension auf der Seite www.horrorpage.de verwiesen:

„Regie führte hierbei ein Kerl namens Emmanuel Kervyn, der eine überaus seltsame Karriere hingelegt hat. ...Das jedoch muss ja noch lange nicht heißen, dass der Gute mit seinem einzigen Streifen eine schlechte Arbeit abgeliefert hat, denn bei näherer Betrachtung erweist sich "Rabid Grannies" schnell als wunderbar hirn- und anspruchsloser Partysplatterfilm, der gar nicht mehr will, als die primitivsten Wünsche des Gorefreaks zu befriedigen.

.... Die Optik befindet sich auf guter Direct-to-Video Qualität und es scheint so, dass auch der Kameramann sehr gut wusste, was er da tat. Kein billiger selfmade Amateursplatter also, sondern ein handwerklich solides Produkt aus einem Land, dass ja nun nicht gerade eine unerschöpfliche Quelle an guten Horrorfilmen darstellt. Was einem in den ersten 20-30 Minuten präsentiert wird, dürfte allerdings bei vielen Käufern die berechtigte Frage aufwerfen, ob sie sich zufällig im Film geirrt haben. Was man nämlich als Einstieg zu sehen bekommt, hat

nichts mit Splatter und Horror, sondern eher mit einer seichten Komödie gemeinsam und genau das ist es dann letztendlich auch. Emmanuel Kervyn lässt sich viel Zeit, zuerst die beiden alten Damen, und anschließend die verkorkste Verwandtschaft vorzustellen und zeigt sehr unterhaltsam ihre unterschiedlichen Macken. Ein jeder hier hat irgendeinen an der Klatsche und ist letzten Endes nur hinter dem Geld der alten Schwestern her. Die doch verhältnismäßig lange Ruhepause am Anfang hat somit den unermesslichen Vorteil, dass man später auch weiß, wer jetzt denn da gerade zerfleischt wird und in den Charakteren nicht nur 08/15 Standardklischees sieht. Sympathie für die einzelnen Rollen kommt zwar nicht auf, doch dies war vom Regisseur auch nie beabsichtigt. Während sich das Geschehen am Anfang für viele sicherlich zu lang hinziehen dürfte, geht es dann ab einem gewissen Zeitpunkt umso abrupter und blutrünstiger zur Sache. Sobald die Ladys das Paket öffnen, fährt "Rabid Grannies" plötzlich ein ganz anderes Kaliber auf und wird vom fröhlichen Familienfest zur blutigen Schlachtpalette. Die Omis mutieren sekundenschnell, krallen sich sofort das erste Opfer und eröffnen eine groß angelegte Hetzjagd durch die langen, verwinkelten Flure ihres Hauses und die weiten Felder ihres Grundstücks. "Rabid Grannies" ist kein Non-Stop Splatterfilm, sondern legt auch Wert auf Atmosphäre, wenn die potenziellen Opfer durch dunkle Kellergewölbe schleichen und sich vor den Dämonen zu verstecken versuchen. Dabei kommt nicht selten eine gehörige Portion Spannung auf, die man dem Streifen so nicht zugetraut hätte. Kommen wir nun aber zum Wesentlichen. Emmanuel Kervyn lässt es ordentlich krachen und eimerweise Kunstblut verspritzen, wobei ich allerdings sagen muss, dass die Effekte nicht immer als durchweg gutaussehend durchgehen. Dies ist jedoch keineswegs schlimm, dafür wird man nämlich quantitativ entschädigt. Mindestens alle 5 bis 10 Minuten werden Gliedmaßen ausgerissen oder Pobacken angefressen, fröhlich gehackt und verstümmelt. Die einst so netten Damen gehen dabei überaus grausam und sadistisch vor, quälen ihre Opfer meist zuerst noch, bevor sie sie dann zerlegen. Den vor Angst zitternden Priester treiben die Beiden mit ihren fiesen Sprüchen sogar zum Selbstmord, und auch vor kleinen Kindern wird nicht halt gemacht. Einem kleinen Mädchen werden die Beine ausgerissen und anschließend der entsetzten Mutter vor die Füße geschmissen. Eine positive Überraschung sind auch die Schauspieler. Klar, einen großen Namen findet man im Cast nicht, doch dafür durchweg zufriedenstellende Leistungen. Beinahe ein jeder hat hier die Aufgabe, einen etwas durchgeknallten Typen zu mimen, was auch allen gelingt. Die Deutsche Synchro sorgt letztendlich dafür, dass dem Ganzen eine überaus trashige Note verliehen wird, auch wenn hier und da einige bekannte Synchronsprecher am Werk waren, wie etwa Peer Augustinski.

"Rabid Grannies" ist eine kleine, feine Low-Budget Produktion aus Belgien, an der alle Beteiligten sichtlich Spaß hatten, was sich auch positiv auf das Endergebnis auswirkt. Der Film macht Spaß, ist leicht verdaulich aufbereitet und dürfte jeden Horrorfilmabend zu einer vergnüglichen Party werden lassen. Der Splatter und der Humoranteil halten sich in etwa die Waage, so dass sowohl Gorehounds, wie auch Trashfreaks auf ihre Kosten kommen. Optisch ist der Streifen ebenfalls annehmbar und alles in allem durchaus professionell inszeniert. "

In der Online-Filmdatenbank www.ofdb.de finden sich unter „Lokale Reviews“ u.a. folgende Einträge:

„Dieser makabere Horrorfilm stammt ungewöhnlicherweise aus belgischen Landen und birgt einige Überraschungen. Nun ja die Schauspieler sind grösstenteils eher schlecht, was aber für einen Film dieser Art nicht ungewöhnlich ist. Die Effekte sind nicht grandios, aber doch gelungen umgesetzt worden. Die Handlung kann niemanden umhauen. Trotzdem gebe ich dem Film 7/10 Punkten! Warum? Von seiner Umsetzung her werden dem Zuschauer ungewohnter Weise recht viele neue und gute Ideen geboten, die Charaktere sind sehr unterschiedlich und man geizte wahrlich nicht mit Splatterszenen. Auch die inhaltlichen Aspekte sind zwar nicht neu, doch unterhaltsam umgesetzt worden, so dass der Film trotz seiner oftmals schwarzen Komik, doch eine etwas dichtere Atmosphäre aufbauen kann. Die "bösen", in diesem Falle zwei tollwütige Großmütter (!), sind bedrohlich und sehr grausam dargestellt worden. Der Film erinnert etwas an Braindead, kann aber bei weitem nicht an diesem heranreichen. Insgesamt einer der besseren Splatterfilme.“

oder

„Rabid Grannies ist einer der wenigen Filme, die von Troma lediglich aufgekauft wurden, Troma selbst jedoch nix mit der Filmentstehung zu tun hatte. Deshalb fehlt hier auch der typische Troma Style. Ob das allerdings den Film besser gemacht hätte ist eher Geschmackssache. Die Handlung lässt sich recht kurz fassen. Zwei alte Schabracken feiern Geburtstag und sind stinkreich. Alle geldgeilen Verwandten sind eingeladen, nur das schwarze Schaf nicht. Trotzdem gibt es ein kleines Geschenk von ihm, welches aber leider den Nebeneffekt hat, dass die beiden Tanten zu Dämonen mutieren und nun die Verwandtschaft zerlegen. Das Ganze soll recht witzig und vor allem der Anfang übertrieben wirken, aber richtig witzig ist der Streifen nicht. Genausowenig spannend oder besonders blutig. Weshalb ich den Film nicht in die Fun Splatter Abteilung einreihe, sondern das Teil eher eine Half Fun, Half

Splatter Geschichte ist. Die Musik nervt, die Effekte sind teilweise ganz nett, allerdings oft auch wirklich simpel und nicht gerade zahlreich. Dazu kommt, dass einige Effekte immer wieder gezeigt werden, so dass doch Langeweile aufkommt, z.B. die andauernden Beine-Weg-Aktionen. Das sich die Darsteller echt dämlich verhalten dürfte klar sein. Als Partyfilm geht das Teil gerade noch in Ordnung, weshalb sich der Streifen auch gerade noch so 5 Punkte sichern kann.“

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass der Film neben den ausführlichen Gewaltszenen und Splatter-Effekten wenig zu bieten hat. Die Handlung sei weder besonders spannend noch überzeuge die darstellerische Leistung. Einzig die Kameraführung und die für einen Horrorfilm eher lange Einführung der Charaktere finden positive Erwähnung.

Das Gremium stufte den künstlerischen Gehalt des Films daher als eher gering ein.

Die Intensität in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden überschreitet allerdings das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist nicht nur jugendgefährdend, sondern schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung

des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.